

Abschrift

2441 047

Bundesgerichtshof

B E S C H L U S S

IX ZB 96/70

In der Entscheidungssache

Albert O. [REDACTED],
[REDACTED], Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat den Beginn der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung, die den Gesundheitsschaden verursacht hat, mit September 1937 angenommen. Die dazu unter zutreffendem rechtlichen Blickwinkel getroffenen tatsächlichen Feststellungen können in der Revisionsinstanz nicht angegriffen werden.

In dem gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 BGB, § 14 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BGG maßgebenden Zeitraum von September 1934 bis September 1937 ist der Kläger nach tatrichterlicher Feststellung im erlernten Beruf des Zahntechnikers tätig gewesen und hat ein regelmäßiges Einkommen erzielt.

- 3 -

Gegen die daraus gezogene Folgerung, er habe damals eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung besessen, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Kläger kann, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht deshalb gemäß § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG nach der Stellung seines Vaters eingestuft werden, weil er sein weiteres Berufsziel, nämlich den Beruf eines Dentisten, aus Verfolgungsgründen nicht erreicht hat. Das Unterbleiben der beabsichtigten beruflichen Weiterbildung beseitigte die schon erlangte eigene wirtschaftliche und soziale Stellung nicht.

Das Gesetz sieht die Berücksichtigung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten, die der Antragsteller ohne die Verfolgung gehabt hätte, nicht vor. Allein eine Minderung des Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht (§ 31 Abs. 3 Satz 2 BEG). Das Einkommen des Klägers ist jedoch nicht abgesunken; es hat nach der tatrichterlichen Feststellung die Höhe des gehobenen Dienstes nie erreicht.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZM 1962, 546 Nr. 15 ab. Dort hat der Bundesgerichtshof den besonders gelagerten Fall einer jungen, auf Grund der verfolgungsbedingten Auswanderung erstmalig berufstätigen Verfolgten behandelt. Er hat dargelegt, die erzwungene, schlecht bezahlte Arbeit rechtfertigt mangels eines für den Vergleich geeigneten Einkommens eine Einstufung nach eigener wirtschaftlicher und sozialer Stellung nicht. Das ist mit der Unbeachtlichkeit verfolgungsbedingten wirtschaftlichen oder



sozialen Abstiegs für die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe begründet worden. So aber liegt der Fall des Klägers nicht; der Kläger war im erlernten Beruf tätig.

Mai

Portmann